

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Golßen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Golßen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Golßen.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekanntgemacht werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepass an.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular notwendig.
- (2) Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis.

§ 4 Entleiherung, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Bücher und andere Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen.
- (4) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis für die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Golßen.

§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek anzuzeigen.

- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Regelungen zum Ausleih von Videokassetten

- (1) Videos werden nur an Erwachsene entliehen bzw. an Kinder und Jugendliche, die die schriftliche Genehmigung ihrer Eltern vorlegen können.
- (2) Videos werden nur für einen Tag bzw. übers Wochenende entliehen.
- (3) Es darf jeweils nur eine Kassette entliehen werden.
- (4) Die Videokassetten sind sachgerecht zu handhaben.
- (5) Die Inbetriebnahme der Videos darf nur unter Aufsicht der Eltern erfolgen.
- (6) Die Kassetten müssen zurückgespult abgegeben werden.
- (7) wird die Videokassette nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird pro Kassette und Tag 1,00 DM Versäumnisgebühr verlangt – ohne vorherige schriftliche Mahnung.
- (8) Bei Beschädigungen wird vom Verursacher die gleiche neue Videokassette als Ersatz verlangt.
- Eltern haften für ihre Kinder

§ 8 Pflicht der Benutzer

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Ruhe zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek hat das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 18.12.1995

gez. Hartmut Laubisch
Bürgermeister